



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	12. HGB-FA / 27.09.2013 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	02 – DRS 17 Organvergütung
Thema:	Überarbeitung DRS 17
Papier:	12_02a_HGB-FA_DCGK_Basis

Einführung

- 1 Gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB haben Unternehmen über die Vergütung ihrer Organmitglieder zu berichten. Diese Vorschriften werden in DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* konkretisiert. Da die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Berichterstattung darüber als Bestandteil einer guten Unternehmensführung angesehen wird, hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex Regelungen zur Berichterstattung über diese Vergütung in den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) aufgenommen.
- 2 Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, über die in dem Berichtsjahr gewährten Vorstandsbezüge zu berichten. Da der Gesetzgeber nicht den Zeitpunkt definiert, zu dem die nicht-aktienbasierten Bezüge als gewährt gelten, ist dafür im Rahmen der Konkretisierung des Gesetzes ein Zeitpunkt festzulegen. Im Gegensatz dazu wird für aktienbasierte Bezüge in der Begründung zum Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütung (VorstOG) auf die Regelungen des IFRS 2 verweisen, so dass für diese Bezüge der Zeitpunkt der Gewährung quasi als vorgegeben erachtet wurde.
- 3 Während im DCGK der Zeitpunkt der Gewährung von nicht-aktienbasierten Bezügen auf keinem expliziten Konzept beruht, wurde im DRS 17 der Zeitpunkt auf Basis des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ festgelegt.



Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“

Grundlagen

- 4 Bei der Diskussion hinsichtlich der Berichterstattung über die Organvergütung hat die zugrunde gelegte Perspektive eine hohe Bedeutung. Wird die Perspektive des Adressaten gewählt, sind bei der Berichterstattung primär die Bezüge von Interesse, die das Organmitglied tatsächlich für seine Tätigkeit erhält und dadurch dessen Vermögen gesteigert wird. Dies bedingt, dass die angegebenen Bezüge in einem direkten Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Tätigkeit stehen.
- 5 Als andere Perspektive kann die Sichtweise des Unternehmens eingenommen werden. Demgemäß ist über die Belastung des Unternehmens aus der Vergütung der Organmitglieder zu berichten. In diesem Fall ist der Aufwand darzustellen, der dem Unternehmen aus der Vergütung der Organe entsteht.
- 6 In der Begründung zum Regierungsentwurf des VorstOG benennt der Gesetzgeber als Ziel des Gesetzes, den Adressaten die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit sich diese selbstständig ein Urteil über die Angemessenheit der Bezüge des Vorstands im Verhältnis zu dessen Aufgaben und der Lage des Unternehmens bilden können.¹ In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) benennt der Gesetzgeber wiederum als Ziel, die Transparenz der Vergütung des Vorstands für die Adressaten zu verbessern.²
- 7 Auf Basis der vom Gesetzgeber benannten Ziele erachtete der DSR die Perspektive des Adressaten als die sachgerechte. Folglich hat der DSR bei der Erarbeitung der Konkretisierungen zur Berichterstattung über die Organvergütung, die im DRS 17 dargelegt werden, diese Perspektive zugrunde gelegt.
- 8 Der DSR vertrat die Auffassung, dass die Adressaten die Angemessenheit des Verhältnisses von Bezügen zu den Aufgaben des Vorstands und der Lage des Unternehmens nur sachgerecht beurteilen können, wenn nur die Bezüge benannt werden, die dem Vorstand für die erbrachte Tätigkeit definitiv zugehen. Werden den Adressaten auch Bezüge genannt, die dem Vorstand für zukünftige Tätigkeiten zugesagt werden, kann der Adressat zum einen nicht eindeutig erkennen, welche Bezüge der Vorstand für sei-

¹ Siehe Begr. RegE VorstOG, Bundestags-Drucksache 15/5577, S. 5.

² Siehe Begr. RegE VorstAG, Bundestags-Drucksache 16/12278, S. 5.



ne geleistete Tätigkeit erhält, und zum anderen besteht die Gefahr, dass die Vergütung des Vorstands ggf. zu hoch ausgewiesen wird, da er die Bezüge aufgrund des Nicht-Eintretens der notwendigen Voraussetzung nicht erhält.

- 9 Von einem definitiven Zugang der Bezüge kann nur ausgegangen werden, wenn das Organmitglied einen rechtsverbindlichen (nicht mehr entziehbaren) Anspruch hat. Solange kein rechtsverbindlicher Anspruch vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass dem Organmitglied die Bezüge nicht zugehen werden. Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf die Bezüge besteht erst in dem Zeitpunkt, in dem alle Voraussetzungen für den Erhalt der Vergütung erfüllt sind: also die Zusage erfolgt ist, die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde und ggf. bestehende aufschiebende Bedingungen weggefallen sind.³ Entsprechend gelten gemäß DRS 17 nicht-aktienbasierte Bezüge als gewährt, wenn ein rechtsverbindlicher Anspruch besteht.
- 10 Wird die Perspektive des Unternehmens gewählt, so ist über den in der Berichtsperiode erfassten Aufwand für die Organvergütung zu berichten. Der DSR hatte sich gegen diese aufwandsbezogene Betrachtung entschieden. Gründe für die Ablehnung dieses Konzepts waren:⁴
- Die Höhe der anzugebenden Bezüge wird durch die zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften bestimmt.
 - Bezüge für mehrjährige Tätigkeiten müssten mit dem Betrag erfasst werden, der auf die einzelne Periode entfällt, obwohl die Auszahlung unsicher ist (z.B. Jubiläumszuwendungen). Mit einer Angabe der Teilbeträge pro Jahr wird dem Adressaten der Eindruck vermittelt, als ob beim Organmitglied bereits eine Vermögensmehrung stattgefunden hat. Dies könnte auch dazu führen, dass negative Bezüge anzugeben wären, wenn fest steht, dass die Gewährung nicht mehr erfolgt.
 - Es kann zu einem Verstoß gegen bestehende Gesetzeslagen kommen. Wertschwankungen von „sonstigen aktienbasierten Vergütungen“ stellen gemäß IFRS 2 Aufwand dar, der entsprechend dem Konzept in die Angabe der Bezüge einfließen würde. Der DSR erachtete jedoch die Einbeziehung dieser Wertschwankungen in die Bezüge als Verstoß gegen § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a)

³ Siehe DRS 17.A21.

⁴ Siehe DRS 17.A27.



Satz 4 HGB, da nur Wertschwankungen aus Änderungen der Bezugsbedingungen in die Bezüge einzubeziehen sind.

Stellungnahmen zum Entwurf des DRS 17 (E-DRS 22) bzgl. des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“

- 11 Der DSR hatte zum Entwurf des DRS 17 (E-DRS 22) von 13 Unternehmen und Verbänden Stellungnahmen und Kommentare erhalten, in denen jeweils nicht zu allen Fragestellungen Anmerkungen enthalten waren.
- 12 In zehn Stellungnahmen wurde auf die Frage eingegangen, ob sich die Angabepflicht für die Bezüge nach der zugrunde liegenden Tätigkeit richtet sollte. In allen Stellungnahmen wurde dieser Sichtweise zugestimmt.
- 13 Der Ablehnung der partiellen Einbeziehung von Bezügen, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit nur teilweise erbracht ist und für diese kein rechtsverbindlicher Teilanspruch besteht, wird in sieben von zehn Stellungnahmen zugestimmt. Die drei ablehnenden Stellungnahmen erachten eine Verteilung der Bezüge, die an eine mehrjährige Tätigkeit gebunden sind, über die relevanten Perioden für sachgerecht. Als Grund wird angegeben, dass die Tatsache, dass die Bezüge über mehrere Perioden erdient werden, auch entsprechend abgebildet werden sollte, was bei der einmaligen Angabe des Gesamtbetrags am Ende des Erdienungszeitraums nicht der Fall ist.
- 14 Lediglich ein Unternehmen lehnt die Verwendung des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ ab und befürwortet eine aufwandsbezogene Betrachtung. Das IDW favorisierte zunächst eine aufwandsbezogene Betrachtung, konnte aber in Diskussionen von der Vorteilhaftigkeit des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ überzeugt werden.
- 15 In der Kommentarliteratur wird ebenfalls für die Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung der Bezüge auf das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ abgestellt, ohne an diesem Kritik zu üben.⁵

⁵ Vgl. z.B. Oser/Holzwarth, [HdR-E, §§ 284 – 288], Rn. 235; Ellrott, [BeBiKo, 2012, § 285], Rn. 170; Hoffmann/Lüdenbach, [NWB Kommentar Bilanzierung, 2012], Rn. 65 – 66.



Exkurs – Berichterstattung über die Vorstandsvergütung gemäß DCGK

- 16 Im DCGK wird in Nr. 4.2.5 Abs. 3 die Verwendung von Mustertabellen für die Berichterstattung über die Vergütung des Vorstands vorgeschrieben. In der Mustertabelle 1 (gewährte Zuwendungen) sind für die nicht-aktienbasierten Bezüge die Zielwerte (=Wert bei Zielerreichung von 100%) sowie die minimal und maximal erreichbaren Bezüge anzugeben. Die Angaben haben jeweils aufgeschlüsselt nach Festvergütung, Nebenleistungen, Versorgungsaufwand und den einzelnen variablen Vergütungsplänen zu erfolgen.
- 17 In der Mustertabelle 2 (Zufluss) sind die im bzw. für das Berichtsjahr an das Vorstandsmitglied gezahlten Bezüge anzugeben. Die Angaben haben jeweils aufgeschlüsselt nach Festvergütung, Nebenleistungen, Versorgungsaufwand und den einzelnen variablen Vergütungsplänen zu erfolgen. Ferner sind unter der Rubrik „Sonstiges“ ggf. bestehende Rückforderungen des Unternehmens als negativer Betrag anzugeben.
- 18 Auf Basis der Berichtsanforderungen des DCGK werden dem Adressaten Informationen über die möglichen Ausprägungen der Höhe der gewährten Bezüge und die tatsächlichen Zahlungen bereitgestellt. Der Adressat kann jedoch nicht erkennen, welchen rechtsverbindlichen Anspruch der Vorstand hat. Damit verbunden ist auch, dass kein direkter zeitlicher Zusammenhang mehr zwischen der Erbringung der Tätigkeit und der gewährten Vergütung besteht. Der Adressat muss selbstständig die Höhe der Bezüge abschätzen, die der Vorstand erhalten wird.

Auffassung IFRS-FA

- 19 Die Kritik des IFRS-FA am DRS 17 richtet sich auf die unterschiedlichen Konzepte zur Berichterstattung über die aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Bezüge. Während für die aktienbasierten Bezüge der Zeitpunkt der Zusage ausschlaggebend für die Berichterstattung ist (analog zu IFRS 2), wird der Zeitpunkt der Berichterstattung über die nicht-aktienbasierten Bezüge durch das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ bestimmt. Daher spricht sich der IFRS-FA für eine Überarbeitung des DRS 17 mit dem Ziel aus, eine konzeptionelle Gleichbehandlung von aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Bezügen zu erreichen.



20

Frage:

- a) Teilt der HGB-FA die Auffassung des IFRS-FA, dass aktienbasierte und nicht-aktienbasierte Bezüge konzeptionell gleich behandelt werden sollten?
- b) Wenn ja, stimmt der HGB-FA einer Überarbeitung des DRS 17 zu?